

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Ausschreitungen bei Bildungsplandemonstrationen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Demonstrationen es im Jahr 2014 gegen die von ihr angekündigte Bildungsplanreform gab;
2. wie viele Ausschreitungen oder Rechtsverstöße es welcher Art gab, die von Teilnehmern dieser Demonstrationen begangen wurden;
3. wie viele dieser Demonstrationen von Gegendemonstrationen begleitet waren;
4. bei wie vielen dieser Gegendemonstrationen Ausschreitungen welcher Art von Gegendemonstranten festgestellt wurden;
5. um welche Art von Rechtsverstößen es sich hierbei im Einzelfall jeweils handelte;
6. wie die Polizei hierauf jeweils reagierte;
7. inwieweit sie rückblickend bei Demonstranten oder Gegendemonstranten eher eine Häufung von Rechtsverstößen erkennt und wie sie diese erklärt;
8. in welchem Umfang die an Rechtsverstößen Beteiligten bislang in welchem Umfang ermittelt und rechtlich belangt wurden;
9. inwieweit sie die Auffassung vertritt, dass friedliche und rechtmäßig angemeldete Demonstrationen wegen zu befürchtender aggressiver Gegendemonstrationen unterlassen werden sollten;

Eingegangen: 19. 11. 2014/Ausgegeben: 23. 12. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. was sie unternimmt, damit Ausschreitungen bei (Gegen-)Demonstrationen künftig frühzeitiger und effektiver entgegengetreten werden kann.

17. 11. 2014

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach, Klein,
Pröfrock, Schneider, Throm, Wacker CDU

Begründung

Bei Demonstrationen gegen die von der Landesregierung angekündigte Bildungsplanreform ist es in der Vergangenheit mehrfach zu Ausschreitungen durch Gegendemonstranten gekommen. Neben Straftaten gegen das Versammlungsrecht soll es dabei auch Ausschreitungen gegen Polizeibeamte gegeben haben. Die Umstände der jeweiligen Rechtsverstöße gilt es aufzudecken. Dabei sind die Verantwortlichen klar zu benennen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 Nr. 3-1134.2/528/1 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Demonstrationen es im Jahr 2014 gegen die von ihr angekündigte Bildungsplanreform gab;*

Zu 1.:

Nach den dem Innenministerium vorliegenden Erkenntnissen fanden im Jahr 2014 in Baden-Württemberg bislang (Stand: 3. Dezember 2014) sechs Demonstrationen gegen die Bildungsplanreform statt.

Mit Ausnahme einer störungsfreien Versammlung der „Links Jugend“ in Konstanz mit ca. 50 Teilnehmern waren das fünf Demonstrationen in der Landeshauptstadt Stuttgart.

- 2. wie viele Ausschreitungen oder Rechtsverstöße es welcher Art gab, die von Teilnehmern dieser Demonstrationen begangen wurden;*

Zu 2.:

Bei der zweiten Versammlung gegen die Bildungsplanreform am 1. März 2014 in Stuttgart beging ein Teilnehmer ein Körperverletzungsdelikt zum Nachteil eines Gegendemonstranten.

Bei den übrigen Demonstrationen gegen den Bildungsplan kam es durch Versammlungsteilnehmer zu keinen Rechtsverstößen oder Ausschreitungen.

- 3. wie viele dieser Demonstrationen von Gegendemonstrationen begleitet waren;*

Zu 3.:

Die fünf Versammlungen gegen die Bildungsplanreform in Stuttgart wurden von insgesamt 16 Gegendemonstrationen begleitet.

4. bei wie vielen dieser Gegendemonstrationen Ausschreitungen welcher Art von Gegendemonstranten festgestellt wurden;

Zu 4.:

Aus den Reihen der Gegendemonstranten kam es bei allen fünf Versammlungen in Stuttgart zu Rechtsverstößen.

Die Bandbreite reichte hierbei vom unzulässigen Einwirken auf die Versammlung der Bildungsplangegner, z. B. lautstarkes Stören von Redebeiträgen oder Versperren der Aufzugsstrecke, über Sachbeschädigungen, u. a. durch Farbbeutel- und Tomatenwürfe auch gegen Einsatzkräfte der Polizei, Körperverletzungen, die Verwendung von Pyrotechnik und Beleidigungen bis hin zu Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte.

Insgesamt wurden gegen 280 Gegendemonstranten Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zur Anzeige gebracht wurden 259 Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, 18 Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB, 15 Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223, 224 StGB, zehn Beleidigungen gem. § 185 StGB, zehn Sachbeschädigungen nach § 303 StGB, eine Bedrohung gem. § 241 StGB und ein Verstoß gegen das Waffengesetz.

5. um welche Art von Rechtsverstößen es sich hierbei im Einzelfall jeweils handelte;

Zu 5.:

Auf die Ziffern 2 und 4 wird verwiesen.

6. wie die Polizei hierauf jeweils reagierte;

Zu 6.:

Bei der ersten Versammlung gegen die Bildungsplanreform in Stuttgart verhielt sich eine hohe Zahl von Personen aus den Reihen der Gegendemonstranten emotional und aggressiv. Als die Aufzugsstrecke der Bildungsplangegner blockiert wurde, hätte eine Räumung der Aufzugsstrecke der Anwendung von unmittelbarem Zwang bedurft, was jedoch nach der Lagebeurteilung durch die Einsatzleitung der Polizei in dieser Situation nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen hätte. In Abstimmung mit der Versammlungsleitung wurde die Aufzugsstrecke deshalb verändert bzw. verkürzt.

Bei den nachfolgenden Versammlungen wurden anlassbezogene Vorkontrollen durchgeführt bzw. die polizeiliche Einsatztaktik angepasst. Darüber hinaus konnten durch die konsequente Trennung der Bildungsplangegner und der Gegendemonstranten Blockadeversuche bereits im Ansatz verhindert und Störer durch Polizeikräfte weitestgehend von der Aufzugsstrecke ferngehalten werden. Hierzu wurden Platzverweise erteilt; Straftaten wurden konsequent verfolgt. Durch den Einsatz der beweissichernden Videografie konnte zudem eine Vielzahl von Straftaten auch noch im Nachgang zu den Versammlungen aufgeklärt werden.

7. inwieweit sie rückblickend bei Demonstrationen oder Gegendemonstrationen eher eine Häufung von Rechtsverstößen erkennt und wie sie diese erklärt;

Zu 7.:

Zur Anzahl der Rechtsverstöße bei Demonstrationen gegen die Bildungsplanreform sowie bei Gegendemonstrationen wird auf die Ziffern 2 und 4 verwiesen.

Die Debatte um das Thema Bildungsplanreform wird sowohl von Teilen der Bildungsplangegner als auch von den Teilnehmern der Gegendemonstrationen sehr emotional geführt. In den Reihen der Gegendemonstranten haben hierbei nach den vorliegenden Erkenntnissen dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnende, gewaltgeneigte Gruppierungen dominiert.

8. in welchem Umfang die an Rechtsverstößen Beteiligten bislang in welchem Umfang ermittelt und rechtlich belangt wurden;

Zu 8.:

Das Verfahren wegen einer Körperverletzung eines Bildungsplangegners zum Nachteil eines Gegendemonstranten wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft gemäß §§ 374, 376 StPO auf den Privatklageweg verwiesen.

Von den 280 Gegendemonstranten, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, konnten bislang 269 als Tatverdächtige ermittelt werden. Zu 163 Personen liegen beim Polizeipräsidium Stuttgart inzwischen Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens vor. Demnach wurden bislang 160 Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle, die insbesondere die Versammlung am 28. Juni 2014 betrafen, erfolgte eine Verfahrenseinstellung aus rechtlichen Gründen. In drei Fällen kam es zu Verurteilungen.

9. inwieweit sie die Auffassung vertritt, dass friedliche und rechtmäßig angemeldete Demonstrationen wegen zu befürchtender aggressiver Gegendemonstrationen unterlassen werden sollten;

Zu 9.:

Das Bundesverfassungsgericht hat in der „Brokdorf“-Entscheidung (BVerfGE 69, 315) die elementare Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Grundgesetz hervorgehoben. Danach gehört das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Vor diesem Hintergrund sind friedliche Versammlungen durch die Versammlungsbehörden zu schützen. Dies gilt auch dann, wenn Dritte Ausschreitungen begehen bzw. zu begehen drohen. Ist der Veranstalter bei drohenden Gefahren infolge angekündigter Gegendemonstrationen zur Veränderung der Versammlungsmodalitäten bereit, muss dies die Versammlungsbehörde im Rahmen ihrer Kooperationspflicht sorgfältig prüfen. So kann die Gefahrenprognose im Sinne eines größtmöglichen Schutzes der Versammlungsfreiheit, z. B. durch die Wahl einer alternativen Versammlungsroute, entschärft werden.

Bei Konfliktsituationen durch Gegendemonstrationen oder Störungen durch Dritte haben sich behördliche Maßnahmen gegen die Störer zu richten. Friedliche Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können nur ausnahmsweise als Nichtstörer und dies unter den besonders engen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes in Anspruch genommen werden.

10. was sie unternimmt, damit Ausschreitungen bei (Gegen-)Demonstrationen künftig frühzeitiger und effektiver entgegengetreten werden kann.

Zu 10.:

Das Polizeipräsidium Stuttgart gewährleistet auch künftig durch einen angemessenen Kräfteansatz sowie eine flexible polizeiliche Einsatztaktik den Schutz von Versammlungen. Hierbei werden die einschlägigen Vorschriften des Versammlungs- und des Polizeigesetzes sowie der Strafprozessordnung berücksichtigt. Durch dieses polizeiliche Vorgehen konnte auch bei den letzten vier Versammlungen gegen die Bildungsplanreform das Grundrecht der Teilnehmer aus Art. 8 Grundgesetz gewährleistet werden.

Gall

Innenminister